

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	: Bündnis90/Die Grünen-Ratsfraktion
für die Sitzung des A.f. allg. Angelegenheiten, Integration und Gleichstellung am	: 13.05.2013
THEMA	: Umgang mit Ortsräten: Beschlüsse ernster nehmen!
Antwort erteilt	: Oberbürgermeister Meyer

Vorausgeschickt, dass die Verwaltung alle Beschlüsse der Ratsgremien und der Ortsräte gleichermaßen ernst nimmt, beantwortet die Verwaltung diese wie folgt:

Bereits im Juli 2007 hat die Verwaltung ausführlich auf eine themengleiche Anfrage der Bündnis90/Die Grünen-Ratsfraktion betr. „Zuständigkeiten bei Anregungen etc. aus den Ortsräten“ geantwortet.

Damals wurde deutlich gemacht, dass das jeweils zuständige Organ nicht automatisch das ist, das vom Ortsrat etc. als Adressat gewünscht wird.

Diese Auffassung wurde auf Anfrage u.a. vom Niedersächsischen Städtetag bestätigt.

Zu 1.

Weder die Zuständigkeit des Rates nach § 58 NKomVG noch die des Verwaltungsausschusses nach § 76 NKomVG ist in dieser Frage zum Lärmschutz hier gegeben.

Die vorgeschlagene Kontaktaufnahme mit den Behörden ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister gem. § 85 NKomVG zuständig ist.

Die den Ortsrat Elliehausen/Esebeck betreuende Verwaltungsstelle (Geismar) hat den Beschluss des Orsrates unmittelbar nach dessen Sitzung am 11.12.2012 an die fachlich zuständige Organisationseinheit (Dezernat D; Fachbereich 61, Planung, Bauordnung und Vermessung) weitergeleitet.

Diese Frist zur Stellungnahme wurde bedauerlicherweise nicht eingehalten

zu 2. (siehe zu 1.)

zu 3.

Zuständiges Organ einer Anregung aus dem Ortsrat ist nicht zwingend der Adressat, der vom Ortsrat gewünscht wird.

Die Zuständigkeiten der jeweiligen Organe sind in den §§ 58 (Rat), 76 (Verwaltungsausschuss) und 85 NKomVG (Oberbürgermeister) definiert.

Im Referat des Oberbürgermeisters wird ggfls. geprüft, welche Zuständigkeiten vorliegen um die entsprechende Entscheidung in der vorgegebenen Frist einzuholen.

Der Ablauf nach einer Ortsratssitzung gestaltet sich danach wie folgt:

Die den jeweiligen Ortsrat betreuende Verwaltungsstelle leitet die Anregungen, Vorschläge und Bedenken umgehend nach Beschluss dem Referat des Oberbürgermeisters bzw. in zweifelsfreien Angelegenheiten (Geschäft der laufenden Verwaltung = § 85 NKomVG) der zuständigen Organisationseinheit zu.

zu 4.

Die Verwaltung sieht keinen Handlungsbedarf, an der bewährten Vorgehensweise Veränderungen vorzunehmen. Der ordnungsgemäße Ablauf ist sichergestellt.

Zeitliche Verzögerungen bei der Beantwortung von Anfragen bzw. der Behandlung von Anregungen sind bedauerlich, jedoch nicht immer auszuschließen.